

# **BGer 8C\_824/2012 vom 16. November 2012**

Bundesgericht, 2012-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_824\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_824_2012)

FR: TF 8C\_824/2012 du 16 novembre 2012

IT: TF 8C\_824/2012 del 16 novembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht überprüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist ( BGE 134 III 115 E. 1 S. 117, 379 E. 1 S. 381).

### **E. 2**

Vom Beschwerdeführer wird, soweit er im kantonalen Verfahren obsiegt hat, der vorinstanzliche Entscheid einzig mit Bezug auf die Regelung der (Kosten- und) Entschädigungsfolgen angefochten. Diesbezüglich handelt es sich beim vorinstanzlichen Rückweisungsentscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG ( BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f.). Solche (selbstständig eröffnete) Entscheide sind nur unter den alternativen Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar, d.h. wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Der zweite Tatbestand spielt hier von vornherein keine Rolle: Ein Urteil des Bundesgerichts über den Ersatz der Kosten für das vorinstanzliche Verfahren würde nicht sofort zu einem Endentscheid in der Sache führen. Was das Erfordernis gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG anbelangt, hat das Bundesgericht in BGE 133 V 645 erkannt, dass die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge in einem Rückweisungsentscheid ebenfalls einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG darstellt, wobei auch insofern der nicht wieder gutzumachende Nachteil zu verneinen und daher auf entsprechende Beschwerden nicht einzutreten ist. Diese Rechtsprechung wurde mehrfach bestätigt (vgl. die zahlreichen Hinweise im Urteil 9C\_567/2008 vom 30. Oktober 2008, in welchem im Übrigen eine Praxisänderung abgelehnt wurde; s.a. 9C\_720/2009 vom 29. September 2009 und 8C\_224/2011 vom 11. April 2011). Die in einem Rückweisungsentscheid getroffene Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge kann später durchaus noch beim Bundesgericht angefochten werden, entweder selbstständig innerhalb der normalen Rechtsmittelfrist ab Rechtskraft des Endentscheids oder zusammen mit dem neuen Entscheid der Vorinstanz. Der Kostenspruch im Rückweisungsentscheid wird mit dem Endentscheid zum materiellen Inhalt dieses Erkenntnisses ( BGE 133 V 645 E. 2.2 S. 648; Urteile 9C\_720/2009 vom 29. September 2009 E. 1 und 9C\_567/2008 vom 30. Oktober 2008 E. 4.2 mit Literaturhinweis).

### **E. 3**

Auf die im Sinne von Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG offensichtlich unzulässige Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ) nicht einzutreten. Angesichts dieses Verfahrensausganges ist das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung für das

letztinstanzliche Verfahren abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1-3 BGG ), weshalb der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.